

## Mandat und Vollmacht in Straf- und Bußgeldsachen

Rechtsanwalt

wird hiermit

Vorgangsnummer/Aktenzeichen:

mit der Verteidigung bzw. umfassenden Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten, sonstigen Stellen und Dritten beauftragt und bevollmächtigt.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der StPO, dem StVollzG, dem StrEG, dem JGG und dem OWiG das Recht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung, Verteidigung und Verfahrensführung in Straf- und Bußgeldsachen sowie in allen sonstigen mit der o. g. Angelegenheit zusammenhängenden Verfahren.

Hiervon umfasst ist insbesondere auch die Befugnis

- zur Vertretung, Verteidigung und Verfahrensführung in Nebenklage-, Adhäsions-, Widerklage- und Privatklageverfahren, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsangelegenheiten, Strafverfolgungsentschädigungs- und Betragsverfahren vor Gerichten, Verwaltungs- und Ermittlungsbehörden, Versicherungen und sonstigen Stellen
- zur Antragstellung/Klageerhebung, -erwiderung und -rücknahme im Haupt-, Folge-, Verbund- und Nebenverfahren
- zur Erledigung des Verfahrens durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
- zur Befragung von Personen, insb. von Amtsträgern, Sachbearbeitern und Zeugen
- zur Einlegung, Rücknahme, Beschränkung und Verzicht von Rechtsmitteln, Anschlussrechtsmitteln und Rechtsbehelfen
- zur Erteilung der Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO
- zur Stellung eines Antrages auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung und zur Vertretung in der Hauptverhandlung bei Abwesenheit (§§ 234, 329 Abs. 1, 350 Abs. 2, 387 Abs. 1, 411 Abs. 2 S. 1 StPO, § 73 Abs. 3 OWiG)
- zur Stellung und Rücknahme von Strafanträgen sowie anderen nach der StPO zulässigen Anträgen
- zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen)
- zur Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen
- zur Entgegennahme und Freigabe von Geldern, Wertsachen, Urkunden, Sicherheiten und Gegenständen - auch derer, die beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen wurden - sowie sonstigen Zahlungen Dritter und zur Erteilung von Quittungen
- zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht - auch nach § 139 StPO)

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis gelten für alle Instanzen und erstrecken sich auch auf sämtliche Neben- und Folgeverfahren wie z. B. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren.

....., den  
Ort

.....  
Datum

.....  
Name/Unterschrift

.....  
**optional: digitale Signatur**